

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der em-tec GmbH

### 1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Der Besteller kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von drei Werktagen, es gilt Montag bis Freitag, nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftrags-bestätigung).

Die Zustellung der Auftragsbestätigung hat elektronisch via E-Mail zu erfolgen:  
[Mailto:em-tec-einkauf@psgdover.com](mailto:em-tec-einkauf@psgdover.com)

1.2 Änderungen der Bestellung durch die Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt werden. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

1.3 Regelungen in anderen Dokumenten des Auftragnehmers, die von diesen Bedingungen abweichen, finden keine Anwendung.

### 2. Nutzungsrechte

2.1 Der Auftragnehmer gewährt dem Besteller das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbegrenzte Recht, die Lieferungen und Leistungen inklusive der dazugehörigen Dokumentation zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und zu vertreiben.

### 3. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

3.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei dem vom Besteller benannten Bestimmungs-/Lieferort, gemäß Incoterms® 2020, an. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage bzw. von Leistungen, die der Abnahme des Bestellers oder Dritter (TÜV, Behörden, etc.) bedürfen, gilt eine erfolgreiche Abnahme durch diese.

Als Rechtzeitigkeit gilt die Einhaltung des auf dem Bestellformular ausgewiesenen Liefertermins. Der Liefertermin ist als Zustellungstermin an den Bestimmungsort festgelegt (Wareneingang bzw. Leistungserbringung). Eine vorzeitige, mit dem Besteller nicht abgestimmte Rechtzeitigkeit ist nicht zulässig. Als vorzeitig gelten Lieferzustellungen ab vier Tage vor ausgewiesenem Liefertermin.

Eine verspätete, mit dem Besteller nicht abgestimmte Rechtzeitigkeit (Lieferverzug) ist nicht zulässig. Als verspätet gelten Lieferzustellungen ab einem Tag nach ausgewiesenem Liefertermin.

3.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung bzw. Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

3.3 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % (null Komma drei Prozent), höchstens jedoch 5 % (fünf Prozent) der Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch geltend gemacht werden, wenn der Vorbehalt bis zur Schlusszahlung erklärt wird.

3.4 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

### 4. Gefahrübergang, Versand, Erfüllungsort, Eigentumsübergang

4.1 Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit der Übernahme durch den Besteller am benannten Bestimmungs-/Lieferort, gemäß Incoterms® 2020, über. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt DDP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020, wenn

- (a) der Sitz des Auftragnehmers und der Bestimmungsort im selben Land liegen oder wenn
- (b) der Sitz des Auftragnehmers und der Bestimmungsort beide in der Europäischen Union liegen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt mangels abweichender Vereinbarung DAP (benannter Bestimmungsort) Incoterms® 2020.

4.2 Soweit nicht anders vereinbart, sind Kosten einer beanspruchungsgerechten Verpackung mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Sofern die Transportkosten vom Besteller getragen werden, ist die Versandbereitschaft mit den Angaben gem. Ziffer 4.3 sofort anzuzeigen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

4.4 Für den Transport von Lieferungen, die Gefahrgut enthalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem vom Besteller nominierten Spediteur mit Erteilung des Transportauftrags die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Gefahrgutdaten zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist auch in diesen Fällen für die gesetzeskonforme Verpackung, Kennzeichnung usw. für den/die genutzten Verkehrsträger verantwortlich.

4.5 Das Eigentum geht mit der Übergabe bzw. mit der Abnahme auf den Besteller über.

## 5. Zahlungen, Rechnungen

5.1 Zahlungen werden, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Bei einer Zahlung innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ist der Besteller zu einem Abzug von 3 % (drei Prozent) Skonto berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.

Der Rechnungseingang hat ausschließlich elektronisch via E-Mail zu erfolgen: <mailto:em-tec-invoice@psgdover.com>

5.2 In Rechnungen sind die Bestellnummern, wenn vorhanden die Besteller-Artikelnummern, (ID12345) sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

5.3 Soweit der Auftragnehmer Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält.

5.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

## 6. Eingangsprüfungen

6.1 Der Besteller wird unverzüglich nach Eingang der Lieferungen am benannten Bestimmungsort prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen.

6.2 Entdeckt der Besteller bei den vorgenannten Prüfungen oder später einen Mangel, wird er diesen dem Auftragnehmer anzeigen.

6.3 Rügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.

6.4 Dem Besteller obliegen gegenüber dem Auftragnehmer keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

## 7. Mängelhaftung

7.1 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Verjährungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

7.2 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt,

7.2.1 vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder

7.2.2 Minderung des Preises zu verlangen oder

7.2.3 auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen und

7.2.4 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Für die Rechtzeitigkeit der Nacherfüllung kommt es auf den Eingang am Bestimmungsort an.

7.3 Die in Ziffer 7.2 genannten Rechte können ohne Fristsetzung geltend gemacht werden, wenn der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein besonderes Interesse an sofortiger Nacherfüllung hat und eine Aufforderung an den Auftragnehmer, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, für den Besteller nicht zumutbar ist. Die gesetzlichen Vorschriften zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7.4 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in dieser Ziffer 7 genannten Verjährungsfristen.

7.5 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

7.6 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Mängelbeseitigungspflicht neu liefert oder nachbessert, beginnen die in Ziffer 7.8 und 7.9 genannten Fristen erneut zu laufen.

7.7 Unabhängig vom Gefahrübergang der Lieferung oder Leistung trägt der Auftragnehmer Kosten und Gefahr der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Rücksendekosten, Transportkosten, Ein- und Ausbaurkosten).

7.8 Sachmängelansprüche verjähren in drei Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

7.9 Rechtsmängelansprüche verjähren in fünf Jahren, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.

7.10 Die Verjährungsfrist beginnt für Lieferungen ohne Aufstellung und Montage mit Eingang bei dem vom Besteller benannten Bestimmungsort, für Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen mit deren Abnahme.

## **8. Überprüfungs- und Hinweispflichten des Auftragnehmers**

8.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Besteller beigestellte oder von seinen Lieferanten, Herstellern und sonstigen Dritten gelieferte Komponenten einer ordnungsgemäßen Eingangskontrolle zur Überprüfung auf offene und verdeckte Mängel zu unterziehen und Mängel unverzüglich seinen Lieferanten oder - im Fall der Beistellung durch den Besteller - dem Besteller anzuzeigen.

8.2 Die Lieferung rechtsmangelfreier Produkte ist für den Besteller vertragswesentlich. Der Auftragnehmer verpflichtet sich deshalb, die Lieferung und Leistung auf ihre Rechtsmangelfreiheit zu überprüfen und den Besteller auf eventuelle entgegenstehende Schutzrechte hinzuweisen.

## **9. Qualitätsmanagement, Weitergabe von Aufträgen an Dritte**

9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten (z.B. gemäß DIN EN ISO 9001).

9.2 Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

## **10. Materialbestellungen, Informationen**

10.1 Materialbestellungen sowie zur Verfügung gestellte Informationen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wobei der Auftragnehmer auch einfache Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.

## **11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung**

11.1 Vom Besteller überlassene oder für diesen hergestellte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

11.2 Der Auftragnehmer wird von und über den Besteller erlangte Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Daten, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber Dritten - auch über die Dauer des Vertrages hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder der Besteller im Einzelfall

einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Der Auftragnehmer wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Der Auftragnehmer stellt Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung, die die Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, und stellt sicher, dass diese Mitarbeiter auch einer Pflicht zur vertraulichen Behandlung dieser Informationen unterliegen. Soweit der Besteller einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

## **12. Forderungsabtretung**

Forderungsabtretung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

## **13. Besondere Rücktritts- und Kündigungsrechte**

13.1 Der Besteller ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn

- a) der Auftragnehmer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug ist und dieser trotz Mahnung des Bestellers mehr als zwei Wochen nach Zugang der Mahnung andauert oder wenn
- b) dem Besteller ein Festhalten am Vertrag aus einem sonstigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Grund unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und der beiderseitigen Interessen nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Liefer- und Leistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller gefährdet ist.

13.2 Der Besteller ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt oder eröffnet ist.

## **14. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette, Kartellschadenersatz**

14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen und die anwendbaren Bestimmungen zum Mindestlohn einhalten. Er verpflichtet sich, die Bestimmungen zur Einhaltung der Menschenrechte der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDD) einzuhalten. Unter Beachtung der anwendbaren Umweltschutzgesetze wird er ferner angemessene Maßnahmen treffen, um den Einsatz sog. Konfliktmineralien zu vermeiden und Transparenz über die Herkunft der entsprechenden Rohstoffe herzustellen (EU 2017/821, Dodd-Frank Act). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für seine Arbeitnehmer einen Beschwerdemechanismus einzurichten, um mögliche Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex melden zu können und er wird die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

14.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bemühungen des Bestellers zur Sicherheit in der Lieferkette, insbesondere zur Erreichung und Erhaltung des Status eines Authorized Economic Operators (AEO) im Sinne des WCO SAFE Framework of Standards, nach besten Kräften zu unterstützen.

14.3 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 14, so ist der Besteller unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

## **15. Produktkonformität, produktbezogener Umweltschutz mit Stoffdeklaration, Gefahrgut, Arbeitssicherheit**

15.1 Liefert der Auftragnehmer Produkte, die gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Anforderungen im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen und die weitere Vermarktung im Europäischen Wirtschaftsraum oder entsprechenden Anforderungen in anderen vom Besteller mitgeteilten Verwendungsländern unterliegen, dann stellt er sicher, dass die Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (siehe Ziffer 4.1) diesen Anforderungen genügen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die für den Nachweis der Konformität der Produkte mit den zutreffenden Anforderungen erforderlich sind, dem Besteller auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

15.2 Liefert der Auftragnehmer Produkte, die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z. B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte dem Besteller gegenüber unaufgefordert zu deklarieren.

15.3 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit. Die Anforderungen zu Gefahrgut in Ziffer 4.4 und 4.5 bleiben hiervon unberührt.

15.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkten und indirekten Nachunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals ausgeschlossen ist.

## **16. Informationssicherheit/Cyber Security**

16.1 Der Auftragnehmer hat angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Verfügbarkeit des Betriebs des Auftragnehmers sowie seiner Lieferungen und Leistungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen sollen branchenüblich sein und ein angemessenes Managementsystem für Informationssicherheit in Übereinstimmung mit Standards wie ISO/IEC 27001 oder IEC 62443 (soweit anwendbar) beinhalten.

16.2 Der Auftragnehmer wird den Besteller unverzüglich über alle sicherheitsrelevanten Ereignisse, die aufgetreten sind oder vermutet werden, und den Betrieb des Auftragnehmers oder die Lieferungen oder Leistungen betreffen, informieren, wenn und soweit der Besteller hiervon tatsächlich oder wahrscheinlich wesentlich betroffen ist.

## **17. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten**

17.1 Der Auftragnehmer hat die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Einfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts („Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu und gewährleistet, dass keine seiner unter dem Vertrag zu liefernden Produkte und zu erbringenden Leistungen verbotene Produkte und/oder Dienstleistungen enthalten, die vom auf den Besteller anwendbaren Außenwirtschaftsrecht erfasst sind (einschließlich – aber nicht ausschließlich – der Verordnungen (EU) 833/2014, 692/2014, 2022/263 oder 765/2006 des Rates, sowie der „U.S. Export Administration Regulations“ (15 C.F.R. Abschnitte 730 – 774) und solcher Importbestimmungen, die von der U.S. Customs and Border Protection vollzogen werden).

17.2 Der Auftragnehmer hat dem Besteller spätestens zwei Wochen nach Bestellung und in jedem Fall vor Lieferung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Besteller zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt, insbesondere: alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich der Export Control Classification Number gemäß der U.S. Commerce Control List (ECCN); die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung).

## **18. Vorbehaltsklausel**

Die Vertragserfüllung seitens des Bestellers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

## **19. Ergänzende Bestimmungen**

19.1 Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19.2 Verletzt der Auftragnehmer seine Pflichten nach diesen Bedingungen, insbesondere nach den Ziffern 2, 3, 4, 7, 8, 14, 15, 16 und 17, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Besteller hieraus entstehen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **20. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

20.1 Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11. April 1980.

20.2 Vertragssprache ist deutsch, ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Stand: 15. Februar 2023